Werkvertrag zu LST-Begleitarbeiten OLA Strecke 2570 Bauphase 2 und Folgende
Vergabe Nr 2026-294

Zwischen

der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Rhenaniastraße 1, 52222 Stolberg,

im Folgenden als „Auftraggeberin“ bezeichnet,

und dem im Vergabeverfahren 2026-999 obsiegenden Bieterin

im Folgenden als „Auftragnehmerin“ bezeichnet,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt die Bedingungen für die LST-Begleitarbeiten im Rahmen der Baumaßnahme Elektrifizierung Strecke 2570 Teil Bf Stolberg Hbf – Bf Alsdorf-Annapark – Bf Herzogenrath.
Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Durchführung der im Leistungsverzeichnis und in diesem Vertrag festgelegten Arbeiten.

(2) Gegenstand des Vertrages sind die im Leistungsverzeichnis „EVS-2026-294 LST Begleitarbeiten OLA 2570 BP2ff“ beschriebenen Leistungen.

(3) Folgende Anlagen sind in der hier bestimmten Reihenfolge Vertragsbestandteile:
a. Das zuvor genannte Leistungsverzeichnis inkl. der Vorbemerkungen und der Anlagen zum Leistungsverzeichnis;
b. die in diesem Vertrag getroffenen vertraglichen Regelungen und Bedingungen;
c. das Angebot der Auftragnehmerin;
d. die beigefügten zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW.

(4) Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gilt die obige Rangfolge der Vertragsbestandteile.

(5) Die Regelungen des BGB über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzende Anwendung, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Erbringung der im Leistungsverzeichnis „EVS-2026-294 LST Begleitarbeiten OLA 2570 BP2ff“ beschriebenen Leistungen.

(2) Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Geräte zur Erbringung der o. g. Leistungen werden durch die Auftragnehmerin gestellt. Eine zusätzliche Vergütung der Bereitstellung und Anwendung erfolgt nicht.

(3) Sofern die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Pflichten Nachauftragnehmer einsetzt, hat sie sicherzustellen, dass diese zuverlässig und fachlich geeignet sind. Die Auftragnehmerin bleibt für die Erfüllung der auf Dritte verlagerten Pflichten in dem gleichen Umfang verantwortlich, als würden diese durch sie selbst erbracht werden. Auf § 278 BGB wird hingewiesen.

§ 3 Wirksamkeit des Vertrages, Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag tritt mit Auftragserteilung in Kraft.

(2) Unter Vorbemerkungen / Vertragstexte im Leistungsverzeichnis „EVS-2026-294 LST Begleitarbeiten OLA 2570 BP2ff“ ist der Zeitplan vorgegeben.

§ 4 Abnahme

(1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Leistungsverzeichnis „EVS-2026-294 LST Begleitarbeiten OLA 2570 BP2ff“ beschriebenen Leistungen.

(2) Über die Abnahme erstellen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin ein Protokoll, das von beiden zu unterzeichnen ist. Bestehende Mängel sind im Protokoll festzuhalten. In diesem Fall erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt.

(3) Bei wesentlichen Mängeln kann die Auftraggeberin die Abnahme verweigern. Für die Mängelbeseitigung gilt § 7.

§ 5 Vergütung

(1) Die Vergütung erfolgt gemäß den im Angebot der Auftragnehmerin angegebenen Preisen.

(2) Die Vergütung umfasst alle Kosten für die beschriebenen Leistungen einschließlich Kosten für Baustelleneinrichtung, -vorhaltung und -betrieb. Strom- und Wasserverbrauch werden nicht gesondert vergütet.

§ 6 Zahlungsmodalitäten, Fälligkeit

(1) Die Zahlung erfolgt nach Abnahme der Leistungen durch die Auftraggeberin.

(2) Abschlagzahlungen sind nach Ausführung der Arbeiten zu Beginn und nach Abschluss einer Bauphase auf Basis der Aufmaße möglich.

(3) Zahlungsziel: 30 Tage

§ 7 Gewährleistung

(1) Die Auftragnehmerin ist zur ordnungsgemäßen Erbringung der im Leistungsverzeichnis „EVS-2026-294 LST Begleitarbeiten OLA 2570 BP2ff“ beschriebenen Leistungen und der Einhaltung aller relevanten vertraglichen Regelungen bzw. gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so ist die Auftragnehmerin zur unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel verpflichtet. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die

voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und ihr den Abschluss der Nacharbeiten anzuzeigen.

(3) Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin für Sach- und Rechtsmängel nach den Vorschriften des BGB zum Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

§ 8 Haftung

Sowohl die Auftraggeberin als auch die Auftragnehmerin haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle von Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige einseitige Bedingungen der Auftragnehmerin oder der von ihr eingesetzten Dritten werden ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Der Vertrag ist ohne Unterschrift gültig, da es sich um eine elektronische Angebotsabgabe handelt.